

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „**TUBS und Familie**“.
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „TUBS und Familie e.V.“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es die Familiengerechtigkeit an der Technische Universität Carolo Wilhelmina zu Braunschweig zu entwickeln und zu befördern, den Auditierungsprozess zur familiengerechten Hochschule zu begleiten und zu unterstützen, und die Angebote zur besseren Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Qualifikationsphase, Beruf und Familie zu fördern.
Unterstützend wird der Verein tätig z.B. durch Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität und eine offensive Öffentlichkeitsarbeit, sowohl im Internet als auch mittels weiterer Medien.
Zielsetzung dieser Aktivitäten ist die Entwicklung und Förderung eines familiengerechten Bewusstseins als einer Voraussetzung für familiengerechtes Handeln. Des Weiteren sollen Projekte und Einzelmaßnahmen zur Förderung der Familiengerechtigkeit an der TU Braunschweig unterstützt werden.
Der Verein wird Mitglieder werben und durch Fundraising zur Zielerreichung des Vereins beitragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4.) Der Vorstand kann Mittel des Vereins für den allgemeinen Geschäftsablauf verwenden.
- 5.) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.
- 6.) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2.) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Erfolgt eine Ablehnung, kann der/die Bewerber/in Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
- 3.) Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

- 4.) Die Mitgliedschaft endet
 - mit Tod des Mitglieds.
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur unter Einhaltung
 - einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 1. des Monats möglich.
 - durch Ausschluss, wenn schwerwiegende Verstöße vorliegen (grobe Vernachlässigung der
 - Vereinspflichten, Nichtbezahlung der Beiträge, Veruntreuung, etc.).
- 5.) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Über Form und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung beschließt über Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, dabei wird jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen/einer Anderen überlassen werden.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r der Stellvertreter/innen geleitet. Es muss ein Protokoll vom Ablauf der Mitgliederversammlung erstellt werden, das vom Schriftführer/von der Schriftführerin und vom 1. Vorsitzenden / von der 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- 5.) Die Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn die Einberufung vom gesamten Vorstand verlangt wird oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
- 6.) Anträge müssen bis zwei Tage vor der Sitzung eingereicht werden.

§ 8 Vorstand

- 1.) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer bestimmt ist.
- 2.) Der Vorstand besteht aus vier, maximal sechs Mitgliedern,
 - dem/der Vorsitzenden,
 - einem/einer Stellvertreter/innen,
 - einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin und
 - einem Schriftführer/einer Schriftführerin

Es können Beisitzer gewählt werden.

Über die Besetzung (Anzahl der Mitglieder) des Vorstandes wird jeweils vor den Vorstandswahlen abgestimmt, wobei die Ämter des/der Vorsitzenden, eines/einer Stellvertreters/in, einem/einer Schatzmeister/in und einem/einer Schriftführer/in besetzt sein müssen.

Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Angehörigen der Technischen Universität Braunschweig zu wählen.

- 3.) Besteht bei einer Abstimmung innerhalb des Vorstandes keine Mehrheit, so entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 4.) Je zwei Vorstandmitglieder können zusammen den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 5.) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein/e andere/r verfassungsmäßig berufene/r Vertreter/in durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Diese Vorschrift kann durch die Satzung nicht abgedungen werden.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1.) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben, auf Antrag muß eine geheime Abstimmung stattfinden.
- 2.) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 3.) Zur Vereinseintragung wird der Vorstand ermächtigt erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Diese müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1.) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder, dabei muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Studentenwerk Braunschweig für die Betreuung und/oder Erziehung von Kindern in der Kinderkrippe am Standort Braunschweig.

§ 11 Teilunwirksamkeit, Satzungslücken

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung finden die entsprechenden BGB-Regelungen (zu gemeinnützigen Vereinen) Anwendung.